



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

DGV-Bulletin Nr. 35  
vom 22. Juli 2021

## **Rückerstattung von Spielrechtsgebühren bei Einschränkungen des Spielbetriebs durch Betriebsuntersagung? – Gestaltungshinweise**

Im DGV-Bulletin Nr. 30 vom 8. April 2021 hatten wir Sie bereits über die Entscheidung des Landgerichts (LG) Stuttgart informiert, wonach Golfanlagenbetreiber aufgrund Einschränkungen des Spielbetriebs durch Corona-bedingte Betriebsuntersagungen nicht zur Rückzahlung von Spielrechtsgebühren verpflichtet sind.

**Nutzen Sie, als Golfanlagenbetreiber, die Erkenntnisse aus dem Gerichtsverfahren für künftige vergleichbare Situationen! Lesen Sie hier zunächst die Hintergründe zur Entscheidung des Landgerichts und prüfen Sie dann, ob Sie die hier unter Ziffer 4 genannten Gestaltungshinweise bei nächster Gelegenheit in Ihren Spielrechtvertrag integrieren.**

### **1. Unterscheidung nach Organisationsform des Golfanlagenbetriebs: eingetragener Verein oder GmbH?**

Bei der Frage nach der Pflicht zur Rückerstattung von Spielrechtsgebühren bei Einschränkungen des Spielbetriebs durch Betriebsuntersagungen ist zunächst danach zu differenzieren, ob die Golfanlage von einem eingetragenen Verein (e.V.) im Rahmen der Mitgliedschaft oder von einem Betreiber in anderer Rechtsform (meist GmbH, nachfolgend daher allgemein nur Betreibergesellschaft) auf Grund eines Spielrechtsvertrages zur Nutzung überlassen wird:

	<b>Eingetragener Verein (e.V.)</b>	<b>Kapitalgesellschaft (GmbH o.ä.)</b>
Rechtsgeschäftliche Beziehung	Vereinsrechtliches Mitgliedschaftsverhältnis	Primär auf Leistungsaustausch gerichtetes Vertragsverhältnis
Natur des Spielrechts	Mitgliedschaftsrecht i.V.m. der Vereinsatzung	Vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht
Gegenleistung	Vereinsmitglied zahlt den Mitgliedsbeitrag nicht nur für die Nutzung der Golfanlage, sondern auch für die Wahrnehmung weiterer Mitgliedsrechte wie z.B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur Förderung des Vereinszwecks	Vertraglich vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Golfanlage im vereinbarten Umfang
Folge für etwaige Rückerstattungsverlangen	Das Mitglied hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, wenn es zu Einschränkungen des Spielbetriebes durch Betriebsuntersagungen gekommen ist.	Rückerstattungsansprüche des Mitgliedsbeitrages sind grundsätzlich denkbar. Argumente contra Rückerstattungsansprüche können insbesondere aus den Besonderheiten des Golfsports und der konkreten



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

		Gestaltung des Vertragsverhältnisses folgen. <b>Hier kommt es auf die konkrete vertragliche Ausgestaltung im Einzelfall an. Hiermit be-fassen sich die nachfolgenden Hinweise (Ziff. 2 ff.).</b>
--	--	--

Regelungsbedarf ergibt sich danach, wie im Folgenden dargestellt, grundsätzlich nur für Golfanlagen, die nicht in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins betrieben werden.

## 2. Unterscheidung hinsichtlich Rückerstattungspflicht bei einer im Golfsport tätigen Betreiber-gesellschaft und anderweitigen gewinnorientierten Betreibern von Sporteinrichtungen (wie z.B. Fitnessstudios)

Wenn z. B. ein Fitnessstudiobetreiber das Fitnessstudio aufgrund von höherer Gewalt schließen muss, ist das Mitglied nach der grundsätzlich geltenden Rechtslage nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet bzw. hat einen Anspruch auf Rückerstattung. Dies beruht darauf, dass der Fitnessstudiobetreiber das Fitnessstudio zu festen Öffnungszeiten unabhängig von der Witterung und Wetterlage zur Verfügung stellen kann.

Für den Golfsport als „Naturesportart“ im Freien ist es die Regel, dass es im Jahresverlauf zu witterungsbedingten Schließungen oder Einschränkungen des gesamten oder von Teilen des Golfplatzes kommt. Der Golfsport unterscheidet sich hinsichtlich der Voraussetzungen für seine regelgerechte Ausübung nicht nur wesentlich von Indoor-Sportangeboten wie Fitnessstudios, sondern auch von Außensportanlagen wie Tennisplätzen und Laufplätzen mit festem künstlichem Untergrund. Naturgemäß ist die Beispielbarkeit einer Golfanlage sehr stark Jahreszeiten- und witterungsabhängig sowie sonstigen externen natürlichen Faktoren (z. B. Wildtierschäden und – wie leider sehr aktuell - Hochwasserschäden) ausgesetzt, was jedem Golfspieler bewusst ist. Die meisten Clubordnungen und Mitgliedsverträge spiegeln diese Erwartung wider, so dass einem Golfer bewusst ist, dass in einzelnen Monaten gar nicht oder nur eingeschränkt gespielt werden kann.

## 3. Hauptargumentation des Landgerichts Stuttgart

Das Landgericht Stuttgart (Beschluss v. 2. März 2021 – 4 S 185/20) hat in einem Fall, der eine Betreiber-gesellschaft (Kapitalgesellschaft) betroffen hat, *entschieden, dass den Klägern kein (anteili-ger) Rückerstattungsanspruch für die Zeit, in der der Golfplatz aufgrund der COVID-19-Pandemie geschlossen war, zusteht*<sup>1</sup>. Das Gericht hat seine Entscheidung insbesondere darauf gestützt, dass ein Golfclub seinen „Mitgliedern“ den Golfplatz nicht 365 Tage im Jahr zu jeder Zeit zur Verfügung stellen muss, da es regelmäßig zu witterungsbedingten Schließungen oder Einschränkungen an ein-zelnen Teilen des Platzes (z.B. Wildschäden oder Nachsaat) kommt. Den Mitgliedern ist dies und

<sup>1</sup> In Anspruch genommen wurde die Golf Club Hammetweil GmbH & Co. KG, die sich, anknüpfend an ein vom DGV in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (siehe DGV-Bulletin Nr. 9/2020 vom 27. März 2020 und Nr. 23/20 vom 1. September 2020), erfolgreich gegen eine teilweise Erstattung von Spielrechtsgebühren bereits im vorhergehenden Verfahren vor dem Amtsgericht Nürtingen ver-teidigen konnte.



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

die eingeschränkte Dauer einer Golfsaison bewusst, sodass sie damit rechnen, dass gegebenenfalls in einzelnen Monaten gar nicht gespielt werden kann und die Beiträge trotzdem geschuldet sind. Diese einzukalkulierenden Beschränkungen der Nutzbarkeit des Platzes sind nicht auf den Winter beschränkt, insbesondere ist auch in unseren Breitengraden jederzeit mit Extremwetterlagen zu rechnen.<sup>2</sup> Die Sperrung des Platzes durch behördliche Maßgaben (wie beispielsweise die Verfügungen im Rahmen der Corona-Pandemie) sind insofern mit witterungsbedingten oder sonstigen externen Faktoren zuzurechnenden Einschränkungen vergleichbar, als es sich dabei um eine zeitlich begrenzte Beschränkung handelt, die von keiner Seite zu vertreten und als höhere Gewalt einzuordnen ist.

**Entscheidend war für das Gericht insbesondere, dass sich aus dem Mitgliedsvertrag (so wurde im konkreten Fall der Spielrechtsvertrag bezeichnet) und der Clubordnung (es handelte sich um, den Spielrechtsvertrag ergänzende, zum Vertrag gehörende Allgemeine Geschäftsbedingungen) der konkret betroffenen Betreibergesellschaft ableiten ließ, dass das Mitglied das Risiko von Platzsperrungen oder -schließungen aufgrund von höherer Gewalt übernommen hat.**

#### 4. Lehren aus der Entscheidung des Landgerichts Stuttgart – Gestaltungshinweise für den Spielrechtsvertrag

Das Landgericht Stuttgart hat seine Auslegung insbesondere auf die folgende, sehr knappe Klausel im Spielrechtsvertrag<sup>3</sup> gestützt:

*„Die Aufnahme- oder Spielrechtsgebühr oder hierauf entrichtete Vorauszahlungen werden im Fall einer Vertragsauflösung oder Nicht-Inanspruchnahme der Spiel- und Nutzungsberechtigung nicht erstattet.“*

Deutlicher und die oben unter 3. dargestellten Erwägungen berücksichtigend, könnten Nutzungsbeeinträchtigungen durch die folgende allgemeine „Muster-AGB“ bzw. Spielrechtsvertragsklausel abgebildet werden:

- (1) *Der Spielrechtsinhaber/die Spielrechtsinhaberin<sup>4</sup> nimmt zur Kenntnis, dass die Golfanlage nicht ganzjährig im ordentlichen Spielbetrieb nutzbar ist. Die witterungsbedingte Nichtnutzbarkeit der Golfanlage liegt entsprechend im Verwendungsrisiko des Spielrechtsinhabers/der Spielrechtsinhaberin.*
- (2) *Dasselbe gilt für die Nichtnutzbarkeit der Golfanlage für einen Zeitraum von bis zu 7 Wochen infolge von sonstigen Ereignissen „höherer Gewalt“ und/oder darauf beruhenden behördlichen Maßnahmen, die weder der Golfclub noch die Mitglieder zu vertreten haben (z.B. Streik, Hochwasser und sonstige Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Quarantäneanordnungen,*

<sup>2</sup> Die jüngste Hochwasserkatastrophe in verschiedenen deutschen Bundesländern bestätigt diese Einschätzung des LG Stuttgart bedauerlicherweise.

<sup>3</sup> Häufig auch Nutzungsvertrag oder – auch bezogen auf GmbH-Kunden – Mitgliedschaftsvertrag genannt.

<sup>4</sup> Je nach Bezeichnung im Vertrag, siehe Fn. 1.



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

*Wildtierschäden oder behördliche Eingriffe und Maßnahmen (z.B. auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes).*

Einen Zeitraum von sieben Wochen hat das Landgericht Stuttgart in seinem Beschluss jedenfalls als unbeachtliche Nutzungsbeeinträchtigung aufgrund „höherer Gewalt“ gewertet, so dass keine Rückerstattung von Spielrechtsgebühren geschuldet war. Die Klausel inklusive des **gelb** markierten Textes wäre insofern die rechtssichere Variante, während die Klausel ohne diesen Text das Verwendungsrisiko bei Fällen „höherer Gewalt“ insgesamt (auch ohne zeitliche Grenze) dem Golfspieler überträgt und insofern vorteilhafter für den Betreiber der Golfanlage wäre, allerdings weniger „gerichtsfest“ sein könnte. Diese Entscheidung sollten Sie, wie stets die Aufnahme von neuen Klauseln in Ihr Vertragswerk insgesamt, mit Ihrem Rechtsberater treffen.

\*\*\*\*\*

## Disclaimer:

Dieses Informations- und Hinweisschreiben stellt keine Rechtsberatung dar und erhebt keinen Anspruch, eine solche darzustellen oder gar zu ersetzen. Der DGV übernimmt keine Haftung oder Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen und Hinweise. Soweit über Gerichtsentscheidungen berichtet wird, darf aus deren Ergebnissen nicht zwingend auf einen notwendigerweise ähnlichen Ausgang in anderen Fällen geschlossen werden. Das im Verfahren vor dem LG Stuttgart erfolgreiche DGV-Mitglied wurde von Dr. Paul Fischer von der Kanzlei Lentze Stopper Rechtsanwälte ([www.lentzestopper.eu](http://www.lentzestopper.eu)) vertreten.

Alle Informationen und Hilfestellungen zur Corona-Krise finden Sie im DGV-Serviceportal:  
<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Wiesbaden, 22 Juli 2021